

### Wichtige Information zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten (AGH).

„AGH dienen der Erhaltung und Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit und der Erzielung von Integrationsfortschritten für eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.“

Aus Sicht der langjährigen Erfahrung der GSI können diese Ziele am ehesten erreicht werden, wenn die Teilnehmer/innen in Berufs- und Arbeitsmarktnahe Beschäftigung gebracht werden – und gerade das wird bei der GSI erreicht.

Der Rahmen für den Einsatz der bei uns beschäftigten Mitarbeiter in AGH – Maßnahmen wird vom Gesetzgeber allerdings sehr genau umrissen und ist als Grundlage für die Vergabe und Abwicklung von Leistungen jeglicher Art von uns und unseren Kunden zu berücksichtigen.

„Als AGH werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, in denen die Teilnehmer/innen zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten.“

Das heißt, dass die Leistungen der GSI, die mit AGH – Teilnehmern/innen ausgeführt werden,

- **im öffentlichen Interesse**
- **zusätzlich**
- **und wettbewerbsneutral**

sein müssen.

Jeder dieser Kriterien ist vor Beauftragung einer Leistung zu begründen und zu bewerten. Sollten Sie, als unserer Kunde sich hier nicht sicher sein, dann stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Wir verstehen unsere Arbeit als einen sehr wichtigen Beitrag zur Stabilisierung und Integration eines jeden Menschen, der Tag für Tag zu uns zur Arbeit kommt. Ihre Aufträge sind die Grundvoraussetzung dafür, dass unsere Beschäftigten Arbeiten verrichten dürfen, in denen sie einen Sinn sehen. Gerade das trägt dazu bei, dass Selbstbewusstsein unserer Beschäftigten zu stärken, wie: ich kann ja doch was und ich bin zu etwas nütze. Und wenn ein Auftrag und ein Projekt mal nicht in den gesetzlichen Rahmen passen sollten, dann verfügen wir über die Alternative, die Arbeit mit unseren fest angestellten Mitarbeitern anzugehen. Wie auch immer, fragen Sie uns, wir denken in Aufgaben und in Lösungen, nicht in Problemen.

Weitere Hinweise:

### Öffentliches Interesse

„Öffentliches Interesse ist gegeben, wenn das konkrete Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Maßnahmeträger haben in diesem Zusammenhang nachvollziehbar und ausführlich darzulegen, wodurch das konkrete Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.“

## **Wettbewerbsneutralität**

„Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.“

Sicher ist hier die Frage zu stellen, ab wann eine Beeinträchtigung der Wirtschaft zu befürchten ist. Maßgebend hierfür werden aus unserer Sicht hauptsächlich das Verständnis der Wirtschaft bzw. deren offiziellen Vertreter in unserem Landkreis sein, die gesellschaftliche Aufgabe der Integration Langzeitarbeitsloser mit zu tragen. Letztendlich trägt die Stabilisierung dieser Menschen mit dazu bei, dass diese lernen auf ihren eigenen Füßen zu stehen und über die Beschäftigung in berufs- und arbeitsmarktnaher Arbeit wieder Zugang zum 1. Arbeitsmarkt finden.

Von dieser Seite aus betrachtet, empfiehlt die Bundesagentur für Arbeit:

„Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der Wirtschaft kann das Jobcenter im Beirat die lokalen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen beteiligen.“

Hinweis:

„Wettbewerbsneutralität kann u.a. dadurch sichergestellt werden, dass der Maßnahmeträger die von ihm angebotene Dienstleistung oder das Warenangebot auf sozial benachteiligte Personen begrenzt.“

## **Zusätzlichkeit**

Zusätzlich sind nicht:

- Arbeiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden (die regulären Arbeiten werden voraussichtlich nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre ausgeübt)
- Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen
- Arbeiten zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten  
Pflichtaufgaben im Rahmen der Pflegeversicherung
- Arbeiten, die zu den laufenden Aufgaben eines Vereins gehören

## **Ziele**

„Die Zielsetzung von AGH ist die (Wieder-) Herstellung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktfernen Personen.“

„AGH dienen als mittelfristige Brücke zum allgemeinen Arbeitsmarkt, d.h. es erfolgt eine Teilhabe am Arbeitsleben mit dem Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt“

Diese Definition der Bundesagentur für Arbeit betrachten wir als unsere herausragende Aufgabe, die wir mit der Vielfalt der Fachbereiche bei der GSI und der besonderen Eignung unserer Fachbereichsleiter und Anleiter nachkommen.

Die Beschäftigten bei der GSI, egal, ob sie nun als AGH'ler bezeichnet werden oder Menschen mit vielfältigen Vermittlungshindernissen, werden von uns nicht als Menschen II. Klasse behandelt, sondern erhalten bei uns die Chance, sich wieder zu integrieren und fit für Leben und Arbeit zu werden.

Jeder, der unsere Aufgabe hier bei der GSI fördert oder unterstützt, in welcher Weise auch immer, ist bei uns herzlich willkommen.

Wir bedanken uns an dieser Stelle auch bei allen Kunden, Auftraggebern und Unterstützern für die langjährige und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Mühlacker, im Juni 2012  
Gerd Schulz

Quellennachweis:

SGB II – Fachliche Hinweise zu Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II

Anmerkung des Verfassers

Es wurden nur Auszüge aus der oben benannten Quelle wiedergegeben. Zur Bewertung und Auslegung ist daher immer der Original-Kontext zu verwenden.